

**Prüfungsordnung  
Informationsmanagement und  
Informationstechnologie  
(Bachelor of Science)**



**Stiftung Universität Hildesheim**

**Marienburger Platz 22 • 31141 Hildesheim**

Auf der Basis von §§ 44 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) geändert mit Art 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich III – Informations- und Kommunikationswissenschaften, die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Bachelor of Science) erlassen:

## **§1 Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den Studiengang „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Bachelor of Science). <sup>2</sup>Studiengangübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (GPO/IMIT) einheitlich geregelt.

## **§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Bachelorstudienganges „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

## **§ 3 Dauer des Studiums**

Die Zeit, in der das Studium „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Bachelor of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

## **§ 4 Art und Umfang der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen in einem Gesamtumfang von 180 Anrechnungspunkten (AP) zu erbringen:

1. die Pflichtmodule gemäß Anhang A
2. ein Wirtschaftspraktikum im Umfang von 10 Wochen (13 AP)
3. Abschlussprüfung (Bachelorarbeit, 12 AP und Abschlusskolloquium, 3 AP)  
Für die Studiengangvertiefung „Angewandte Informatik“ ist die Abschlussprüfung in einem Thema der Informatik abzulegen.

4. Für die Studiengangstiefung „Angewandte Informatik“ sind zusätzlich Modul- und Modulteilprüfungen in folgenden Modulen notwendig:
  - i. Projektarbeit (10 AP) in einem Thema der Informatik
  - ii. Wahlmodule aus einem Gebiet der Informatik im Umfang von mindestens 13 AP (davon mindestens 3 AP Seminar<sup>(\*)</sup> und 5 AP Praktikum<sup>(\*)</sup>)
  - iii. Wahlmodule im Umfang von mindestens 16 AP (dabei müssen in einem der eingebrachten Gebiete mindestens 10 AP eingebracht werden, insgesamt mindestens 3 AP Seminar<sup>(\*)</sup> und insgesamt mindestens 5 AP Praktikum<sup>(\*)</sup> in einem der Gebiete), insgesamt maximal 6 AP explizit als Softskills ausgewiesene Veranstaltungen).
  
5. Wird nicht die Studiengangstiefung „Angewandte Informatik“ angestrebt, so sind zusätzlich zu 1-3 folgende Modul- und Modulteilprüfungen notwendig:
  - i. Projektarbeit (10 AP) in einem der Gebiete Informatik, Betriebswirtschaft oder Informationswissenschaft
  - ii. Ein Seminar<sup>(\*)</sup> in Informatik (3 AP)
  - iii. Wahlmodule im Umfang von mindestens 39 AP (dabei müssen in einem eingebrachten Gebiet mindestens 10 AP eingebracht werden, insgesamt mindestens 3 AP Seminar<sup>(\*)</sup> und insgesamt mindestens 5 AP Praktikum<sup>(\*)</sup>), insgesamt maximal 6 AP weitere explizit als Softskills ausgewiesene Veranstaltungen).

<sup>2</sup> Mit (\*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

- (2) Im Wahlbereich können Gebiete der Informationswissenschaft, der Informatik, der Betriebswirtschaft, weitere explizit im Modulverzeichnis als Wahlbereich ausgewiesene Gebiete sowie explizit im Modulverzeichnis als Softskills ausgewiesene Module gewählt werden.
- (3) Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulverzeichnisses zu beachten.

## **§ 5 Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen**

<sup>1</sup>Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn

1. das Modul kein Seminar, Praktikum oder die Abschlussprüfung ist, und
2. die bestandene Prüfung im dafür vorgesehenen Semester des Studienplans oder früher stattgefunden hat. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. <sup>3</sup>Es können im Laufe des Bachelorstudiums höchstens fünf Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

## § 6 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Es gelten die Regelungen des § 23 GPO/IMIT in Verbindung mit dem aktuellen Modulverzeichnis „Informationsmanagement und Informationstechnologie“.

## § 7 Abschlussprüfung

- (1) Es gelten die Regelungen des § 24 GPO/IMIT.
- (2) <sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Anrechnungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. <sup>6</sup>Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>7</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>8</sup>Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 14 Wochen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO/IMIT bewertet sein. <sup>2</sup>Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. <sup>3</sup>Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. <sup>4</sup>Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. <sup>5</sup>Er kann dazu weitere Gutachten einholen. <sup>6</sup>Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.
- (6) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

- (7) <sup>1</sup>In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Bachelorprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 6 angerechnet. <sup>2</sup>Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) <sup>1</sup>Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert der Prüfling 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. <sup>4</sup>Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. <sup>5</sup>Es ist hochschulöffentlich. <sup>6</sup>Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

## **§ 8 Abschluss des Studiums**

- (1) Es gelten die Regelungen des § 19 GPO/IMIT in Verbindung mit den Vorschriften der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
  - b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus dem mit den Anrechnungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module zusammen. <sup>2</sup>Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO/IMIT entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

## Anhang A: Pflichtmodule

| Modulname   | Umfang<br>(AP/ECTS) | empfohlenes<br>Semester |
|---|---------------------|-------------------------|
| <b><i>Fachgebiet Informatik:</i></b>                                      |                     |                         |
| Einführung in die Informatik  | 8                   | 1                       |
| Programmierpraktikum I  | 5                   | 1                       |
| Algorithmen und Datenstrukturen   | 8                   | 2                       |
| Programmierpraktikum II   | 5                   | 2                       |
| Datenbanken   | 8                   | 3                       |
| Datenbankenpraktikum  | 5                   | 3                       |
| Grundlagen des Software Engineerings                                      | 8                   | 4                       |
| <b><i>Fachgebiet Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft:</i></b> |                     |                         |
| Einführung in die Informationswissenschaft                                | 5                   | 1                       |
| Betriebswirtschaft 1  | 6                   | 1                       |
| Informationsmanagement  | 3                   | 2                       |
| Betriebswirtschaft 2  | 6                   | 2                       |
| Externes Rechnungswesen   | 3                   | 3                       |
| Einführung in die Mensch-Maschine-Interaktion                             | 3                   | 3                       |
| Internes Rechnungswesen   | 3                   | 4                       |
| <b><i>Fachgebiet Grundlagen:</i></b>                                      |                     |                         |
| Diskrete Methoden   | 8                   | 1                       |
| Analytische Methoden  | 8                   | 2                       |
| Statistische Methoden   | 8                   | 3                       |